

Amtsgericht München

Az.: 158 C 26266/13



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 04668 Grimma

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED] 04109 Leipzig, Gz.: [REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter [REDACTED] am 24.03.2015 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11.03.2015 folgendes

Endurteil

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 956,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 26.04.2013 zu bezahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 956,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über einen Schadens- und Aufwendungsersatzanspruch wegen unberechtigter Verwertung des Hörbuches [REDACTED] in einer Internetaustauschbörse.

Am [REDACTED] beginnend um [REDACTED] Uhr, am [REDACTED] um [REDACTED] Uhr und um [REDACTED] Uhr sowie am [REDACTED] beginnend um [REDACTED] Uhr und um [REDACTED] Uhr ist das streitgegenständliche Hörbuch über den Internetanschluss des Beklagten zum Download angeboten worden.

Mit Schreiben vom [REDACTED] mahnte die Klägerin den Beklagten wegen des Anbietens des Hörbuches ab und forderte ihn zur Abgabe einer Unterlassungserklärung auf. Die Klägerin ist Inhaberin der ausschließlichen Verwertungsrechte des streitgegenständlichen Hörbuches und hat dem Beklagten keine Verwertungsrechte eingeräumt.

Mit anwaltlichem Schreiben vom [REDACTED] erklärte der Beklagte, er sei am [REDACTED] nicht zuhause gewesen und andere Personen hätten keinen Zugang zu seinem Internetanschluss gehabt.

Die Klägerin ist der Auffassung, der Beklagte hafte als Täter oder Teilnehmer der streitgegenständlichen Rechtsverletzungen. Er habe der ihr treffenden sekundären Darlegungslast nicht genügt. Maßgeblich für die sekundäre Darlegungslast sei der erste Vortrag des Beklagten, den er im Rahmen der vorgerichtlichen Korrespondenz dargelegt hat.

Am 25.07.2013 beantragte die Klägerin wegen der gegenständlichen Forderung einen Mahnbescheid, der dem Beklagten am 02.08.2013 zugestellt wurde. Am 16.09.2013 wurde seitens der Klägerin Antrag auf Abgabe des Verfahrens an das Amtsgericht München gestellt. Mit Schreiben vom 21.03.2014, eingegangen bei Gericht am 27.03.2014 und dem Beklagten zugestellt am 04.04.2014, hat die Klägerin den Anspruch begründet.

Die Klägerin beantragt:

1. einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als EUR 450,00 betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 26.04.2013 sowie

2. EUR 506,00 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 26.04.2013 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt Klageabweisung.

Der Beklagte behauptet, er habe die streitgegenständlichen Rechtsverletzungen nicht begangen. Vielmehr sei seine Tochter [REDACTED] (geb. am [REDACTED]) für die Urheberrechtsverletzung verantwortlich. Die streitgegenständlichen Dateien hätten sich zu keinem Zeitpunkt auf seinem Computer befunden. Er habe Internettauschbörsen im Verletzungszeitpunkt nicht gekannt. Am [REDACTED] zwischen [REDACTED] Uhr und [REDACTED] Uhr sei er nicht zuhause, sondern mit seiner Ehefrau zu Besuch bei der Familie [REDACTED] in Nerchau gewesen. Nach dem Erhalt der Abmahnung habe der Beklagte beide im Haushalt befindlichen Rechner untersucht, jedoch die streitgegenständliche Datei nicht finden können. Am [REDACTED] befand sich die damals 13-jährige Tochter [REDACTED] allein in der Wohnung des Beklagten. Nach Erhalt der Abmahnung befragte der Beklagte seine Tochter, ob diese das Hörbuch im Internet heruntergeladen habe, was die Tochter verneinte. Der Beklagte behauptet ferner, nach dem Erhalt der Klage seine Tochter erneut zum gegenständlichen Hörbuch befragt zu haben. Daraufhin habe die Tochter zugegeben das Hörbuch am [REDACTED] und am [REDACTED] heruntergeladen und veröffentlicht zu haben. Zudem trägt der Beklagte vor, dass die Ermittlung der Rechtsverletzung auf ein Probehören des Hörbuchs durch seine Tochter in einem Internet-Forum zurückzuführen sei.

Der Beklagte meint, er habe der sekundären Darlegungslast genügt. Sein Vortrag zu den Nutzungsberechtigten sei nicht widersprüchlich. Mit Schreiben vom [REDACTED] habe er zwar erklärt, dass keine weiteren Nutzungsberechtigten neben ihm vorhanden gewesen seien. Er habe seinen Vortrag im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens umgestellt, da er im Zeitpunkt der Abmahnung noch davon ausging, dass seine Tochter im Verletzungszeitpunkt das Internet nicht genutzt habe. Er ging davon aus, dass – als er bei der Familie [REDACTED] zu Besuch war – keine andere Person berechtigterweise auf seinen Internetanschluss zugreifen konnte, da seine Tochter vor dem gerichtlichen Verfahren ihm gegenüber noch angegeben habe, dass sie den Rechtsverstoß nicht begangen habe. Erst mit der Einleitung des Klageverfahrens habe ihm seine Tochter mitgeteilt, dass sie das Internet doch nutzte und den Rechtsverstoß begangen habe.

Der Beklagte meint ferner, die geltend gemachten Ansprüche seien verjährt.

Im Übrigen wird zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung, insbesondere die Rechtshilfevernehmung vor dem Amtsgericht Grimma und die Schriftsätze der Parteien Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

1. Die Klage ist zulässig, insbesondere ergibt sich die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts München aus § 32 ZPO. Die Regelung des § 104a UrhG steht wegen § 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO nicht entgegen.

2. Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Schadenersatz in Höhe von 450,00 € gemäß § 97 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 UrhG, da der Beklagte als Täter für die über seinen Anschluss begangene Urheberrechtsverletzung haftet.

a) Den Beklagten trifft eine tatsächliche Vermutung dahingehend, dass er als Inhaber des Internetanschlusses für über seinen Anschluss begangene Rechtsverletzungen verantwortlich ist (vgl. BGH, Urte. v. 8.1.2014 – I ZR 169/12 - „Bearshare“ sowie BGH, NJW 2010, 2061 - „Sommer unseres Lebens“). Eine tatsächliche Vermutung ist dagegen nicht begründet, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung (auch) andere Personen diesen Anschluss benutzen konnten (vgl. BGH, Urte. v. 8.1.2014 - I ZR 169/12 - „Bearshare“). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Internetanschluss zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung nicht hinreichend gesichert war oder bewusst anderen Personen zur Nutzung überlassen wurde (vgl. BGH, Urte. v. 8.1.2014 - I ZR 169/12 - „Bearshare“). Den Anschlussinhaber trifft auch eine sekundäre Darlegungslast, der er dadurch entspricht, dass er vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbstständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. Insoweit ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren auch zu Nachforschungen verpflichtet (vgl. BGH, Urte. v. 8.1.2014 - I ZR 169/12 - „Bearshare“). An die im Rahmen der sekundären Darlegungslast vorgebrachten Tatsachen ist bezüglich Detailgrad und Plausibilität ein strenger Maßstab anzulegen (LG München I, Urte. v. 22.03.2013, Az. 21 S 28809/11). Entscheidend ist insofern der erste Vortrag des Anschlussinhabers nach dem Erhalt der Abmahnung (vgl. AG München, Urteil vom 07.07.2014, Az. 251 C 23803/14).

Diesen Anforderungen genügt der Vortrag des Beklagten nicht. Er hat vorgerichtlich angegeben, dass neben ihm keine weiteren Personen den Internetanschluss im Zeitpunkt der Rechtsverletzung benutzt haben. Erst im gerichtlichen Verfahren hat der Beklagte vorgebracht, dass auch seine Tochter [REDACTED] auf den gegenständlichen Internetanschluss zugreifen konnte und für die Rechtsverletzung verantwortlich sei. Die vom Beklagten vorgetragene Erklärung dieses Widerspruchs ist für das Gericht nicht nachvollziehbar. Es ist kein nachvollziehbarer Grund

ersichtlich, weshalb der Beklagte im Rahmen der vorprozessualen Korrespondenz angegeben hat, dass anderen Nutzungsberechtigten nicht gegeben sind, obwohl seine Tochter - nunmehr unstreitig - das Internet nutzte. Der Beklagte hat sich in seinem Schreiben vom [REDACTED] nicht auf den konkreten Verletzungszeitpunkt bezogen, sondern generell angegeben, dass es keine weiteren Nutzungsberechtigten gibt. Es ist konstruiert zu behaupten, der Beklagte wollte damit ausdrücken, dass es im Zeitpunkt der Rechtsverletzung, weil ihm seine Tochter sagte, sie habe das Hörbuch nicht heruntergeladen, aus seiner Sicht keine anderen berechtigten Internetnutzer gegeben habe. Die im Schriftsatz vom [REDACTED] verwendete Formulierung „andere Personen hatten keinen Zugang zu dem Anschluss“ des Beklagten ist insofern eindeutig.

Da an die im Rahmen der sekundären Darlegungslast vorgebrachten Tatsachen bezüglich Detailgrad und Plausibilität ein strenger Maßstab anzulegen ist, geht die Widersprüchlichkeit des Vortrags des Beklagten zu seinen Lasten. Der sekundären Darlegungslast ist vorliegend nicht genügt worden.

b) Die Beweisaufnahme vor dem Amtsgericht Grimma hat nicht ergeben, dass die Tochter des Beklagten die Täterin der Urheberrechtsverletzung ist. Die Zeugin hat angegeben, dass sie das gegenständliche Hörbuch zwar probegehört, aber nicht heruntergeladen hat. Daran ändert auch nichts, dass die Zeugin meint, dass während eines Probehörens sich das Forum auf den Computer begeben könne und unbemerkt Dateien heruntergeladen werden können. Es ist eine für den Prozess unbeachtliche Vermutung der Zeugin, wenn sie in ihrer Vernehmung ausführt, sie habe nach weiteren Recherchen festgestellt, dass auch bei einem Probehören in einem Internet-Forum Dateien heruntergeladen werden können. Die Aussage der Zeugin bestätigt gerade nicht zur Überzeugung des Gerichts, dass die Tochter des Beklagten den Urheberrechtsverstoß begangen hat. Vielmehr hat die Zeugin abschließend erklärt, dass sie das Hörbuch lediglich probeweise gehört hat, aber gerade nichts heruntergeladen oder gar zum Download angeboten hat. Auch Internetausbörsen habe die Zeugin nicht gekannt. Daraus schließt das Gericht, dass sie nicht Täterin des Urheberverstoßes ist. Wenn der Beklagte meint, die streitgegenständliche Ermittlung der Verletzung beruhe auf dem Probehören in einem Internet-Forum, dann ist dies eine reine Spekulation. Es ist nicht ersichtlich, dass bei einem Probehören in einem Internet-Forum ein Hörbuch zum Download angeboten werden kann.

c) Aber selbst unterstellt, der Vortrag des Beklagten würde den Anforderungen der sekundären Darlegungslast genügen, würde der Beklagte als Täter haften. Denn die Klägerin hat den Nachweis geführt, dass die nach dem Vortrag des Beklagten allein als Täterin in Betracht kommende Zeugin [REDACTED] den Urheberrechtsverstoß nicht begangen hat. Sie auch nicht den Vor-

trag des Beklagten bestätigt, zugegeben zu haben, die Urheberrechtsverletzung begangen zu haben. Die Beweisaufnahme hat vielmehr - wie ausgeführt - ergeben, dass die Tochter des Beklagten das Hörbuch gerade nicht in einer Internettauschbörse zum Download angeboten hat. Daher kommt allein der Beklagte als Täter der Urheberrechtsverletzung in Betracht.

Nach alledem steht es für das Gericht fest, dass der Beklagte als Täter der streitgegenständlichen Rechtsverletzung anzusehen ist.

d) Der Beklagte handelte zumindest fahrlässig, da er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht ließ, indem er das streitgegenständliche Hörbuch im Internet zum Download angeboten hat. Es entspricht der üblichen Sorgfaltspflicht bei Umgang mit urheberrechtlich geschützten Werken, dass man die Berechtigung zur Nutzung des Werks prüft und sich darüber Gewissheit verschafft (BGH GRUR 1960, 606).

e) Der Schaden der Urheberrechtsverletzung beläuft sich nach Schätzung des Gerichts gemäß § 287 ZPO auf 450,00 €. Die Klägerin kann bei der Verletzung von Immaterialgüterrechten nach § 97 Abs. 2 Satz 3 UrhG den Schaden in Höhe einer angemessenen Lizenzgebühr berechnen. Der angesetzte Betrag ist angesichts der gerichtsbekanntenen Funktionsweise einer Internet-Tauschbörse angemessen, da mit jedem Herunterladen eine weitere Downloadquelle eröffnet werden kann.

3. Die Klägerin hat auch einen Anspruch auf Erstattung von Rechtsanwaltskosten für die Abmahnung in Höhe von 506,00 € gemäß § 97a Abs. 1 Satz 2 UrhG a.F.

a) Der Beklagte wurde mit Schreiben der klägerischen Prozessbevollmächtigten vom [REDACTED] zu Recht abgemahnt und zur Abgabe einer Unterlassungserklärung und zur Zahlung von Schadensersatz aufgefordert, da über seinen Anschluss eine Urheberrechtsverletzung begangen wurde. Damit kann die Klägerin von dem Beklagten die Kosten der Abmahnung nach § 97a Abs. 1 Satz 2 UrhG a.F. verlangen, da diese die erforderlichen Aufwendungen für die berechtigte Abmahnung darstellen.

b) § 97a UrhG greift vorliegend hinsichtlich der Kosten der Abmahnung nicht ein. Bei der gegenständlichen Rechtsverletzung ist eine unerhebliche Rechtsverletzung nicht zu bejahen. Ein nach Art und Umfang geringfügiger Eingriff liegt beim Anbieten eines Hörbuches in einer Internet-Tauschbörse nicht vor, da einer derartigen Verletzungshandlung immanent ist, dass es zu einer unkontrollierbaren, grenzüberschreitenden Vervielfältigung des Werkes durch den Upload kommen kann.

c) Der von der Klägerin für die Abmahnung angesetzte Gegenstandswert von 10.000,00 € ist angemessen. Der Streitwert eines Unterlassungsanspruchs richtet sich nach dem Interesse des geschädigten Rechteinhabers an der künftigen Unterlassung gleichartiger Verletzungshandlungen. Im Hinblick auf das hohe Verletzungspotential, dem die Urheberrechte in Filesharing-Netzwerken ausgesetzt sind, erscheint vorliegend ein Streitwert von 10.000,00 € angemessen. Gegen die geltend gemachte 1,0-Geschäftsgebühr bestehen im Hinblick darauf, dass die Abmahnung in Bezug auf ein Hörbuch erfolgte, Unterlassungserklärung sowie auch Schadensersatzansprüche geltend gemacht wurden, keine Bedenken.

d) § 97a Abs. 3 n.F. UrhG steht dem hier geltend gemachten Kostenerstattungsanspruch nicht entgegen. Die Regelung des § 97a Abs. 3 UrhG ist auf die gegenständliche Abmahnung nicht anwendbar. Es kommt nach ständiger Rechtsprechung des BGH für den Anspruch auf Erstattung von Abmahnkosten allein auf die Rechtslage zum Zeitpunkt der Abmahnung an (BGH, 18.09.2011, Az. I ZR 145/10).

4. Der Beklagte kann sich nicht auf ein Leistungsverweigerungsrecht nach § 214 Abs. 1 BGB berufen. Die geltend gemachten Ansprüche sind nicht verjährt, da die Einleitung des Mahnverfahrens am 25.07.2013 die Verjährung gem. § 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB gehemmt hat. Die Hemmung endete gem. § 204 Abs. 2 BGB sechs Monate nach der letzten Verfahrenshandlung am 16.03.2014. Mit Schreiben vom 21.03.2014, eingegangen bei Gericht am 27.03.2014, hat die Klägerin den Anspruch begründet. Dieser Schriftsatz wurde dem Beklagten 04.04.2014 zugestellt. Dadurch wurde die Verjährung erneut gehemmt. Da der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, gem. § 209 BGB nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet wird, ist die hier einschlägige regelmäßige Verjährungsfrist nicht abgelaufen.

5. Die Zinsentscheidung basiert auf §§ 280, 286, 288 ZPO. Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 91 ZPO, die über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO. Der Streitwert war gemäß § 63 Abs. 2 GKG festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einulegen

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht München
Pacellistraße 5
80333 München

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.


Richter

Verkündet am 24.03.2015

gez.

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 24.03.2015

JAng

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig